

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

gültig bis: 03 / 2032

1

## Gebäude

Gebäudetyp	Neubau MFH
Adresse	03096 Burg Am Bahndamm 17a
Gebäudeteil	
Baujahr Gebäude	2018
Baujahr Anlagentechnik	2018
Anzahl Wohnungen	8
Gebäudenutzfläche $A_N$	942,4 m <sup>2</sup>
Erneuerbare Energien	für Heizung, Warmwasser
Lüftung	Fensterlüftung, Schachtlüftung



Anlass der Ausstellung des Energieausweises

Neubau  Vermietung/Verkauf  Modernisierung (Änderung / Erweiterung)  Sonstiges

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durch  Eigentümer  Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt. (freiwillige Angabe)

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

H&P Hochbau- u. Planungsbüro

Inh.: Dr.-Ing. H.-J. Schulz

Thiemstraße 45

Cottbus 03050

Cottbus, den 17.03.2022

H&P Hochbau und Planungsbüro

Dr.-Ing. Schulz

Thiemstraße 45 / 03050 Cottbus

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

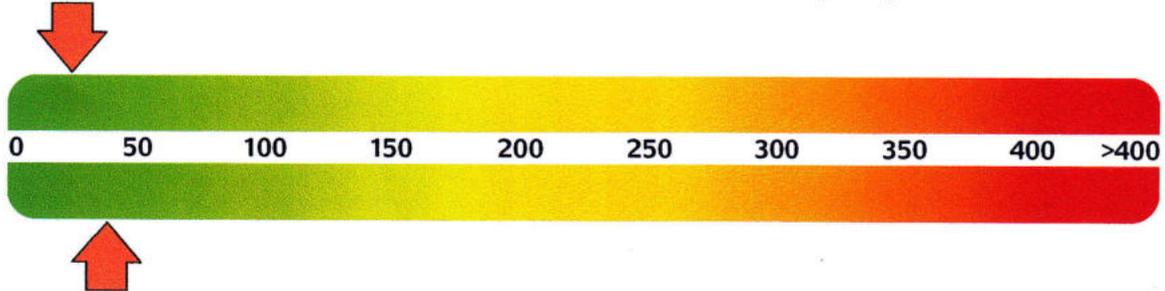
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

03096 Burg  
Am Bahndamm 17a

2

Energiebedarf CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>1)</sup>

Endenergiebedarf dieses Gebäudes 24,2 kWh/(m<sup>2</sup>·a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") 38,2 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Anforderungen gemäß EnEV <sup>2)</sup>

Primärenergiebedarf

Ist-Wert: 38,2 kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert: 58,5 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>

Ist-Wert: 0,308 W/(m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert: 0,500 W/(m<sup>2</sup>·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Endenergiebedarf

Energieträger

Elektrischer Strom

Solarertrag

Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m<sup>2</sup>·a) für

Heizung

Warmwasser

Hilfsgeräte <sup>4)</sup>

Gesamt kWh/(m<sup>2</sup>·a)

9,81

2,68

2,07

14,6

9,54

9,5

Ersatzmaßnahmen <sup>3)</sup>

Anforderungen nach §7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr. 2 i.V. mit §8 EEWärmeG

Die EnEV-Anforderungswerte sind um -- verschärft.

Primärenergiebedarf

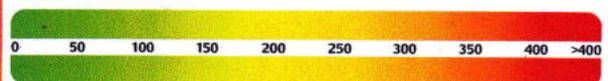
Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m<sup>2</sup> a)

Transmissionswärmeverlust H<sub>T</sub>

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m<sup>2</sup> K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf

Passivhaus EFH Durchschnitt EFH energetisch nicht wesentlich modernisiert



MFH EFH energetisch gut modernisiert MFH energetisch nicht wesentlich modernisiert

5)

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>)

1) freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

4) ggf. einschließlich Kühlung

5) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser